

# DER KREISAUSSCHUSS

Wasserbehörde



## Lagerung von Schmierstoffen und Altöl

Schmierstoffe und Altöl sind wassergefährdende Stoffe. Ihre Lagerung stellt eine Anlage im Sinne der Anlagenverordnung (VAwS) dar.

Die wasserrechtlichen Vorschriften an die Lagerung ergeben sich aus der VAwS sowie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

**Grundsätzlich müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.**

### 1. Rückhaltevermögen (Auffangraum, Auffangwanne o.ä.)

#### 1.1. einzelnes Gebinde

Bei einwandigen Behältern muss der Auffangraum(-wanne) so dimensioniert sein, dass im Schadensfall der Inhalt sicher aufgefangen werden kann (z.B. muss bei einem 200 l Fass die Auffangwanne ebenfalls 200 l fassen können).

#### 1.2. Fass- und Gebindelager (einzelne Behälter > 20 l)

Bei Fass- und **Gebindelägern** für flüssige wassergefährdende Stoffe beträgt die Größe des Auffangraumes 10 % der Gesamtlagermenge, wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes.

**⇒ danach beträgt z.B. das Rückhaltevermögen 60 l bei einer Gesamtlagermenge von 600 l. Befindet sich im Lager jedoch ein 200 l Behälter, so muss das Rückhaltevermögen (Auffangwanne) 200 l betragen.**

#### 1.3. Kleingebindelager

Bei Fass- und Gebindelägern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von **20 Liter nicht** überschreitet (Kleingebindeläger), genügt, wenn

die Anlagen eine produktbeständige und undurchlässige Bodenfläche haben, und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in einer Betriebsanweisung dargelegt ist und die Stoffe

- a) in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder
- b) in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

## **2. Anzeige-/ Prüfpflicht nach VAWS**

### **2.1. Altöllageranlagen**

Die **eigenständige Lagerung von mehr als 100 l Altöl (WGK 3)** entspricht der Gefährdungsstufe B und ist daher anzeigepflichtig und vor Inbetriebnahme durch eine sachverständige Stelle zu überprüfen.

Liegt die Anlage im Wasserschutzgebiet oder erfolgt die Lagerung unterirdisch, so ist die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig.

### **2.2. Gebindelager für Schmierstoffe**

Werden verschiedene wassergefährdeten Stoffen (z.B. Motoröl (WGK 2), Hydrauliköl (WGK 2), **Altöl (WGK 3)**) zusammen gelagert, so handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager.

Die Gefährdungsstufe des Gebindelagers ist vom Betreiber zu berechnen. Die Einstufung hat nach § 6 Abs. 5 VAWS zu erfolgen.

Werden z.B. 60 l Frischöl (=WGK 2) und 60 l Altöl (=WK 3) zusammen gelagert, so entspricht das Gebindelager der Gefährdungsstufe A.

Werden jedoch z.B. 100 l Altöl und 100 l Frischöl zusammengelagert, so entspricht das Gebindelager der Gefährdungsstufe B.

Gerne sind wir bei der Einstufung des Lagers behilflich.

In diesem Fall benötigen wir jedoch Angaben über Art und Menge der gelagerten Stoffe sowie deren Wassergefährdungsklasse.

**Entspricht das Gebindelager der Gefährdungsstufe B, so ist es der Wasserbehörde anzuzeigen und vor Inbetriebnahme durch eine sachverständige Stelle nach VAWS zu überprüfen.**

**Liegt die Anlage im Wasserschutzgebiet, so ist die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig.**

**Pflanzenschutzmittel müssen separat gelagert werden, da für die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln strengere Anforderungen gelten.**